

**Satzung der Stadt Zwickau
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Eckersbach
vom 21.12.1998**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert am 14.12.1995 (SächsGVBl. 1995, S. 414) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl., S. 2253), zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) beschloß der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 23.05.1996 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 184 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Sanierungsgebiet Eckersbach".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Plan mit Geltungsbereich im Maßstab 1 : 2000 vom 18.01.1996 abgegrenzten Fläche. Der vorgenannte Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das Gebiet wird umgrenzt im

Norden/Nord-Osten von

den südlichen Grenzen der Bebauung entlang der Ernst-Thälmann-Straße bis Einmündung Komarowstraße.

Ab Einmündung Komarowstraße bis Einmündung Max-Planck-Straße bildet die südliche Grenze der Ernst-Thälmann-Straße die Begrenzung.

Osten/Süd-Osten von

den westlichen Grenzen der Bebauung an der Südstraße und der Bebauung an der Karl-Marx-Straße bis Einmündung Albert-Funk-

Straße und weiter durch die östliche Grenze der Paul-Flemming-Straße bis zum Friedhof.

Süden/Süd-Westen von

den nördlichen Grenzen der Bebauung an der Mülsener Straße/angrenzend an das Neubaugebiet bis Bebauung endet. Ab Flurstück 116/2 bis Flurstücke 259/5 gilt die nördliche Straßenseite als Begrenzung (ca. 100 m westlich der Einmündung Carl-Wolf-Straße).

Von hier in Richtung Neubaugebiet bis Sternenstraße in Höhe der Elektroumspannstation. Weiter die nördliche Grenze des Fußweges an der Sternenstraße bis Einmündung Scheffelstraße.

Westen/Nord-Westen von

der nördlichen Grundstücksgrenze des Geländes der Uni Chemnitz/Zwickau bis zur B 93 sowie die Böschungsoberkante entlang der B 93 bis Beginn der Kleingartenanlage Eckersbacher Höhe sowie die südlichen Grenzen der Kleingartenanlage und die nördliche Grenze des Grundstückes des Nettomarktes bis zum Scheffelberg.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

- 1.** Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 10 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
- 2.** Gemäß § 246 a) Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BauGB gilt die mit Schreiben vom 23.10.1996 unter dem Az: 21.8-2241.10-96/97 beantragte Genehmigung der Satzung spätestens mit dem 31.01.1997 als erteilt.

3. **Hinweise:**

- A)** Jeder kann die Satzung ab sofort in der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtsanierungsbüro, Katharinenstr. 9 - 11, Zimmer 225, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
- B)** Gemäß § 215 BauGB sind eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zwickau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C)** Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Zwickau, den 21.12.1998

Zwickauer Pulsschlag

Nr.: 02/99

Eichhorn
Oberbürgermeister
vom 13.01.99